

## Zur „Personalprälatur“ des „Opus Dei“

Nicht ohne Überraschung wurde letztes Jahr die Nachricht über die Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur aufgenommen, die, nach einer bedachten Entscheidung bereits am 23. August 1982<sup>1</sup> verkündet, seit dem 28. November 1982<sup>2</sup> rechtskräftig ist. Indessen gehört die konkrete Verwirklichung von Konzilsgedanken ohnehin zu den Grundmotiven des Pontifikats Johannes Pauls II. Den Hintergrund dieser Entscheidung bildete die Betonung des allgemeinen Rufes zur Heiligkeit, die sich wie ein roter Faden durch die gesamten Dokumente des II. Vatikanums zieht: „Wenn also in der Kirche nicht alle dieselben Wege gehen, so sind doch alle zur Heiligkeit berufen und haben den gleichen Glauben erlangt in Gottes Gerechtigkeit“ („Lumen Gentium“, Art. 32).

Das Gründungscharisma des seit dem 2. Oktober 1928 bestehenden Opus Dei ist eben von dieser Grundwahrheit<sup>3</sup> geprägt; ihm ist es um die Verantwortung aller Gläubigen – gerade auch der Laien – für ihre Heiligkeit zu tun, um ihre Verpflichtung zum Apostolat und zur Heiligung der persönlichen Arbeit: „Eine Neuheit, so alt wie das Evangelium, die Menschen aller Art und jeglicher Situation – ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität, der Sprache – die beglückende Begegnung mit Jesus Christus in den Beschäftigungen des Alltags ermöglicht. Eine Neuheit, die zugleich einfach ist, so wie es die Neuigkeiten des Herrn immer sind.“<sup>4</sup>

Diese durch und durch laikale Spiritualität läßt sich naturgemäß mit Strukturen des Ordensrechts nicht fassen. „Lumen Gentium“ betonte, daß den Laien eine andere Berufung eigen ist als dem geistlichen oder dem Ordensstand: „Sache der Laien ist es, kraft der ihnen eigenen Berufung in der Verwaltung und gottgemäßen Regelung der zeitlichen Dinge das Reich Gottes zu suchen“ (LG, Art. 31).

Der Gründer des Opus Dei, der 1975 verstorbene Msgr. Josemaría Escrivá de Balaguer, ist „gerade im Hinblick auf diese für das Leben der Kirche so fruchtbare Kernaussage des konziliaren Lehramtes einmütig als dessen Vorläufer anerkannt worden“ (Eröffnungsdekret seines Selig- und Heiligsprechungsprozesses vom 19. Februar 1981<sup>5</sup>).

Durch die Errichtung als Personalprälatur hat das Opus Dei nun eine Rechtsform, die „voll und ganz seinem Gründungscharisma und der sozialen und apostolischen Wirklichkeit der Institu-

tion“ entspricht<sup>6</sup>. Es war eine Entscheidung mit Bedacht; die Kirche faßte sie mit ausgeprägtem Gespür für rechtliche Formen. Indessen konnten über die Dringlichkeit der Sache kaum Zweifel bestehen: „In der Tat hat das Opus Dei... bislang in der allgemeinen Gesetzgebung der Kirche noch nicht die geeigneten und ausreichenden Normen für seine angemessene kanonische Einordnung gefunden.“<sup>7</sup>

Seit dem 24. Februar 1947 hatte das Opus Dei als erste derartige Einrichtung päpstlichen Rechts die kirchenrechtliche Form eines Säkularinstitutes, die damals noch am wenigsten ungeeignete Lösungsform. Sie wurde durch die Apostolische Konstitution „Provida Mater Ecclesia“ von Pius XII. ermöglicht<sup>8</sup>. Ungeeignet war sie insofern, als sie dem Geist des Opus Dei eigentlich nicht entsprach<sup>9</sup>. Auf eine Frage an den neuernannten Prälaten A. del Portillo, warum nicht nach einer bekannteren juristischen Form gesucht wurde, antwortete er diesbezüglich: „Unser Geist und die Art unseres Apostolates sind ganz und gar der Welt zugewandt. Daher mußten alle die Lösungen ausscheiden, die den Ordensleuten bzw. den Institutionen eigen sind, die dem besonderen Stand in der Kirche verpflichtet sind, der sich früher ‚Stand der Vollkommenheit‘ nannte und heute als ‚Gott-geweihtes Leben‘ bezeichnet wird.“<sup>10</sup> Es fehlte jedoch damals an einem geeigneten juristischen Instrumentarium, das dem Gründungscharisma des Opus Dei unverfälschter hätte entsprechen können. Bereits 1962 trug der Gründer des Opus Dei diese Schwierigkeiten vor und bat um eine entsprechende Lösung. Das II. Vatikanische Konzil sollte sie dann ermöglichen; es sah die Errichtung von Personalprälaturen vor, die „aus apostolischen Gründen zur Verwirklichung besonderer pastoraler Initiativen zugunsten verschiedener sozialer Gruppierungen in bestimmten Gegenden bzw. Ländern bzw. in der ganzen Welt“ errichtet werden könnten (PO, Art. 10) (11). Paul VI. präziserte diese Bestimmungen im Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966. „Nichts spricht dagegen“, heißt es dort, „daß Laien... aufgrund von Abmachungen mit der Prälatur sich dem Dienst an den Einrichtungen und Unternehmungen derselben widmen.“<sup>12</sup> Die jetzt erfolgte Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur ist die erste Anwendung der konziliaren Dokumente<sup>13</sup>.

## Merkmale der Prälatur

Einige wesentliche Merkmale dieser Personalprälatur sollen hier aufgezeigt werden wie auch einige charakteristische Züge des Opus Dei, wie es sich seit 1928 zeigt.

Es handelt sich um eine internationale Personalprälatur mit Sitz in Rom, der Msgr. Alvaro del Portillo<sup>14</sup> als Prälat vorsteht. Der Prälat übt – rechtlich einem Ordinarius proprius gleichgestellt – eine ordentliche Regierungs- und Jurisdiktionsgewalt aus. Sie bezieht sich freilich allein auf die spezifischen apostolischen Ziele der Personalprälatur<sup>15</sup>, so daß sie ihrem Gegenstand nach wesentlich unterschieden ist von der Jurisdiktionsgewalt, welche die Diözesanbischöfe bei der gewöhnlichen Seelsorge (cura animarum ordinaria) über ihre Untergebenen wahrnehmen<sup>16</sup>.

## Laien der Prälatur

Die dem Opus Dei eingegliederten Laien – es sind über 70 000 aus 87 Ländern, Männer und Frauen, verheiratet oder ledig, aus den verschiedensten Berufen und sozialen Schichten – unterstehen daher ausschließlich in dem Bereich der Gewalt des Prälaten, der sich auf die besonderen asketischen und apostolischen Ziele der Prälatur selbst bezieht<sup>17</sup>. Diese Laien bilden nach dem sozialen Aspekt in der Gesellschaft in keiner Weise eine elitäre Gruppe. Sie schließen sich der Personalprälatur durch eine vertragliche Vereinbarung an, die den gleichen Verbindlichkeitscharakter hat wie jeder ehrenhafte zivile Vertrag. Über diese vertragliche Bindung heißt es in der römischen Erklärung: „Die Laien, die der Prälatur eingegliedert werden, erlangen keine neue persönliche oder kirchenrechtliche Stellung, sie bleiben normale Gläubige und verhalten sich als solche in ihrer gesamten Tätigkeit und insbesondere in ihrem Apostolat.“<sup>18</sup>

Mithin bleiben sie auch der Jurisdiktion ihres jeweiligen Ortsbischofs in all dem unterstellt, in dem die anderen Gläubigen ihr unterstehen. Spezifisch für ihre Zugehörigkeit zum Opus Dei ist die „Übernahme schwerer und qualifizierter Verpflichtungen“ zur „Erreichung des apostolischen Zwecks der Prälatur“<sup>19</sup> und die Bildung und Hilfe, die sie dazu von der Prälatur erhalten. „Der Geist und das Ziel des Opus Dei“, heißt es weiter in dem vatikanischen Dokument, „unterstreichen den heiligenden Wert der gewöhnlichen Arbeit, das heißt die Pflicht, sich in dieser Arbeit zu heiligen, sie selber zu heiligen und aus ihr ein Werkzeug des Apostolates zu machen“<sup>20</sup>; die Arbeit und das Apostolat der Angehörigen der Prälatur werden daher normalerweise im Milieu und in den Strukturen der weltlichen Gesellschaft ausgeführt, wobei die allgemeinen Richtlinien beachtet werden, die für das

# Biblische Reisen

## 5. OFFENER BRIEF

Sehr geehrter Herr Pfarrer,

Sie kennen sich in Jordanien nicht aus und zögern darum, für Ihre Gemeinde eine kombinierte Fahrt Jordanien und Israel zu buchen. Sie haben recht. Doch unser Reisedienst möchte Ihnen eine Möglichkeit geben, Jordanien kostenlos kennenzulernen. Wenn Sie wirklich eine Gemeindereise mit uns planen und vorbereiten wollen, dann geben wir Ihnen so viel Hilfe, wie wir können. Wir möchten, daß Ihre Teilnehmer eine fruchtbare Fahrt erleben. Dies wird nur möglich sein, wenn Sie selbst die Besuchsorte vorher gesehen und sich anhand der Literatur vorbereitet haben, die wir Ihnen nennen.

### Informationsreisen Jordanien

planen wir für Mai und Juni 1983. Eine der beiden Fahrten wird zwei Tage Jerusalem einschließen. Auf diese Weise lernen Sie auch die Grenzformalitäten an der Jordanbrücke kennen. Die zweite Vorbereitungsreise führt neben den wichtigsten Orten in Jordanien nach Damaskus. Falls Sie an eine Gemeindereise denken, die Syrien berücksichtigt, wäre dann dies die richtige Informationsreise.

Damit Sie sich schon jetzt ein erstes Bild über die Preise dieser Fahrten „Zu beiden Seiten des Jordan“ machen können, nenne ich Ihnen die Teilnehmerkosten und unsere vorbereitete Programmauswahl. Wir haben zunächst neun verschiedene Reisetypen erarbeitet, bieten jede Fahrt zu einem echten Pauschalpreis (die selbst die im Land erwarteten Trinkgelder und die leider unvermeidliche „Brückensteuer“ bei der Ausreise von Israel einschließen!) und nach einem verantworteten Reiseverlauf.

### Kombinierte Fahrten Jordanien und Israel

Unsere Sonderpreise garantieren wir bis zum 28. Februar 1984. Sie beziehen sich auf Gruppen mit 40 Teilnehmern und Unterkunft in Zwei-Sterne-Hotels und Hospizen. Gerne nennen wir die Preise für kleinere Gruppen und anspruchsvollere Unterkunft auf Anfrage.

9 Tage Jordanien und Israel	1298,- DM
10 Tage Jordanien und Israel	1398,- DM
11 Tage Jordanien und Israel	1450,- DM
13 Tage Jordanien und Israel	1620,- DM
14 Tage Jordanien und Israel	1650,- DM
15 Tage Jordanien und Israel	1698,- DM
16 Tage Jordanien und Israel	1770,- DM

Sicher können diese Preisangaben nicht alles sagen. Sie signalisieren aber doch, daß Sie in den nächsten Monaten an die Gemeindereise denken sollten. Günstigere Preise können wir kaum mehr erwarten. Unsere Partner in Amman und Jerusalem haben alles getan, dieses günstige Angebot möglich zu machen.

Zu allem hin buchen Sie beim einzigen Reisedienst der Deutschen Bibelgesellschaft und des Katholischen Bibelwerks 20 Jahre Erfahrung und die Mitarbeit eines erfahrenen Teams, das sich Ihrer Wünsche voll und ganz annimmt.

Gerne berate ich Sie umfassend über Ihre Gemeindereise nach Jordanien und Israel. Soweit Sie an der kostenlosen Informationsreise interessiert sind, lassen Sie mich dies bald wissen.

Mit freundlichem Gruß  
Ihr Kurt A. Speidel, im Hause

# Biblische Reisen

Silberburgstraße 121 · 7000 Stuttgart 1 · Tel. 0711/626005



## Ideale Geschenke

Sieben erschienen:

### Licht-Zeichen

Texte von Volker Göhrum zu den Bildern von Martin Fuchs  
21 x 23,5 cm, 72 Seiten mit 34 vierfarbigen Abbildungen.  
Pp. lam. 19,80 DM  
ISBN 3-451-19740-5



Bereits in 2. Auflage seit  
Erscheinen im Sommer 1982:

### Wasser-Zeichen

Texte von Volker Göhrum zu den Bildern von Martin Fuchs  
21 x 23,5 cm, 72 Seiten mit 34 vierfarbigen Abbildungen.  
Pp. lam. 19,80 DM  
ISBN 3-451-19656-5



Bereits in 11. Auflage seit  
Erscheinen 1981:

### Pflücke den Tag

Texte von Margot Bickel zu den Bildern von Hermann Steigert  
21 x 23,5 cm, 72 Seiten mit 34 vierfarbigen Abbildungen.  
Pp. lam. 19,80 DM  
ISBN 3-451-19297-7



Bereits in 4. Auflage seit  
Erscheinen im Frühjahr 1982:

### Wage zu träumen

Texte von Margot Bickel zu den Bildern von Hermann Steigert  
21 x 23,5 cm, 72 Seiten mit 34 vierfarbigen Abbildungen.  
Pp. lam. 19,80 DM  
ISBN 3-451-19602-6



Bereits in 3. Auflage seit  
Erscheinen im Sommer 1982:

### Angelika Vogel

### Ich möchte eine Blume sein

21 x 23,5 cm, 72 Seiten mit 41 farbigen Abbildungen.  
Pp. lam. 19,80 DM  
ISBN 3-451-19663-8

**herder** Freiburg ·  
Basel · Wien

gen Stuhl als auch von den Diözesanbischöfen erlassen werden.“<sup>21</sup> Es geht also nicht um eine Abgrenzung der Jurisdiktions-Kompetenzen, sondern um die tiefe Einsicht, daß unter Leitung des Ortsbischofs dieser selbst, der Klerus und die Laien gemeinsam ihre Aufgaben für den Aufbau der Kirche und des Reichs Gottes wahrzunehmen haben.<sup>22</sup>

## Priester der Prälatur

Die Gewalt des Prälaten umfaßt auch die Leitung des in der Prälatur inkardinierten Klerus, für dessen Ausbildung, Hinführung zum Priestertum und Weiterbildung er Sorge trägt.<sup>23</sup> Der Klerus der Prälatur muß notwendigerweise immer aus ihr selbst hervorgehen, d. h. aus den der Prälatur bereits angehörenden Laien: Zum einen, weil nur so eine spezifische Bildung für die apostolische Zielsetzung der Prälatur gewährleistet ist; zum anderen, weil der jeweiligen Diözese kein Priesteramtskandidat, kein Diakon und kein Priester entzogen werden kann; wie im nächsten Abschnitt näher dargelegt werden soll.

## Die Priesterliche Gesellschaft vom Heiligen Kreuz

Zugleich mit der Personalprälatur Opus Dei wurde am 28. November 1982 die mit ihr untrennbar verbundene Priesterliche Gesellschaft vom Heiligen Kreuz – „per modum unius“ – errichtet. Es handelt sich um eine „Vereinigung, der Priester des Diözesanklerus angehören können, die die Heiligkeit in der Ausübung des eigenen Amtes gemäß der Spiritualität und der asketischen Praxis des Opus Dei anstreben wollen“<sup>24</sup>. Der Prälat der Personalprälatur Opus Dei steht ihr in Personalunion als ihr Generalpräsident vor. Der Diözesanklerus gehört damit nicht dem Klerus der Prälatur an,<sup>25</sup> sondern bleibt in jeglicher Hinsicht ausschließlich unter der Jurisdiktion des eigenen Ortsordinarius, nach wie vor der Diözese voll eingegliedert. Msgr. Alvaro del Portillo drückte dies in einem soeben erschienenen Interview wie folgt aus: „Genau das (die Heiligung des Priesters in der Ausübung seines Amtes) ist das Ziel der Priesterlichen Gesellschaft vom Heiligen Kreuz, die sich darum bemüht, ihre Mitglieder in spiritueller und asketischer Hinsicht zu betreuen; dabei bleibt der kanonische Gehorsam, den diese Priester ihrem eigenen Bischof schulden, nicht nur unangestastet, sondern er wird noch gestärkt. Es gibt also kein Problem eines doppelten Gehorsams, der zu Konflikten führen könnte: und das aus dem einfachen Grund, weil diese Priester im Rahmen der neuen Form, die die Errichtung des Opus Dei als Prälatur bildet, keinen doppelten Vorgesetzten haben – den eigenen Bischof und den internen Vorge-

hen einzigen, nämlich jeder seinen Bischof.“<sup>26</sup>

Mit der rechtlichen Regelung tritt noch deutlicher die Haltung des Opus Dei hervor, daß niemand – auch kein Diözesanpriester – seinen Platz verlassen muß, um heilig zu werden, weder in praktischer noch in rechtlicher Hinsicht. Gleichzeitig wird damit der vom II. Vatikanischen Konzil ausgedrückte Wunsch erfüllt, nach dem Vereinigungen zu fördern sind, „die nach Prüfung ihrer Satzung von der zuständigen kirchlichen Autorität durch eine geeignete und entsprechend bewährte Lebensordnung sowie durch brüderliche Hilfe die Heiligkeit der Priester in der Ausübung ihres Dienstes fördern und auf diese Weise dem ganzen Priesterstand dienen möchten“ (PO, Art. 8; vgl. auch Enzyklika „Sacerdotalis Coelibatus“, Nr. 80)<sup>27</sup>.

Die Errichtung der Personalprälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei ist ein weiterer Schritt auf dem Weg der Verwirklichung des II. Vatikanischen Konzils, vor allem in der von ihm angeregten Wiederbesinnung auf die spezifische Berufung der Laien in der Kirche. Sie bedeutet die erstmalige Anwendung einer vom Konzil vorgesehenen Rechtsform, welche die Pastoral der Ortskirchen harmonisch ergänzen soll. „Wie die erwähnte Erklärung zum Ausdruck bringt“, schreibt Kurienkardinal Baggio in einer Erläuterung, „werden dabei alle legitimen Rechte der Ortsbischöfe gewahrt. Zugleich wird durch Gesetze öffentlich-päpstlichen Rechts einer Einrichtung mit sicherer Lehre und lobenswertem apostolischem Eifer der passenden kirchliche Rahmen verliehen.“<sup>28</sup>

<sup>1</sup> Vgl. die Presseveröffentlichungen, z. B. Neue Zürcher Zeitung vom 25. 8. 1982; Le Figaro vom 25. 8. 1982; Die Welt vom 9. 8. 1982 und vom 6. 12. 1982, S. 7; Das Neue Volk vom 29. 9. 1982, S. 9; und Die Presse, Wien, vom 28./29. 8. 1982.

<sup>2</sup> L'Osservatore Romano (ital. Ausgabe) vom 28. 11. 1982 mit einer Erklärung der Kongregation für die Bischöfe, abgegeben durch Sebastiano Kard. Baggio, Präfekt, und Lucas Moreira Neves, Titularerzbischof von Feradi Maggiore, Sekretär. Weiterhin sind in derselben Ausgabe eine Erklärung des Untersekretärs derselben Kongregation, Msgr. Marcello Costalunga: „Die Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur“ und die Erläuterung von Sebastiano Kardinal Baggio zum selben Thema erschienen (siehe auch L'Osservatore Romano, deutschsprachige Ausgabe vom 10. 12. 1982).

<sup>3</sup> Msgr. Marcello Costalunga, a. a. O. – Grundlegend zur Geschichte des Opus Dei: S. Bernal, Msgr. Escrivá de Balaguer, Aufzeichnungen über den Gründer des Opus Dei, Köln 1978; François Gondrand, Au pas de Dieu (Josemaría Escrivá de Balaguer, fondateur de l'Opus Dei), Paris 1982.

<sup>4</sup> S. Bernal, a. a. O., S. 130; vgl. auch die Beschreibung der anderen charakteristischen Merkmale z. B. der Universalität, des Pluralismus, der Stellung der Frau und der Priester im Opus Dei bei: J. Steinhilber in: Anzeiger für die Seelsorge, Aug. 90 (1981, Nr. 12); vgl. auch die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils über die allgemeine Berufung zur Heiligkeit in der Kirche in „Lumen Gentium“, Art. 39–42; vgl. hierzu ferner das Dekret Apostolicam Actuositatem, Art. 3.

<sup>5</sup> Vgl. deutschen Text, in: Informationsblatt Nr. 4, Köln 1981, S. 3.

<sup>6</sup> M. Costalunga, a. a. O.

<sup>7</sup> M. Costalunga, a. a. O.

<sup>8</sup> AAS 39 (1947) S. 114–124.

<sup>9</sup> Vgl. J. Herranz, Die Entwicklung der Säkularinstitute, in: The Jurist XXV/2 (April 1965), Washington.

<sup>10</sup> Vgl. Gespräch mit dem neu ernannten Prälaten des Opus Dei, Dr. Alvaro del Portillo, in: Deutsche Tagespost, 10./11. 12. 1982, S. 5.

<sup>11</sup> Dieses Konzilsdekret wurde am 7. Dezember 1965 in der Konzilsaula verabschiedet und am selben Tage promulgiert. Am 2. Dezember 1965 wurde in einer Teilabstimmung über die expensio Modorum des Kap. II –

gab sich folgende Stimmverteilung: 2301 stimmberechtigte Konzilsväter; placet 2282; non placet 38; nullum 1. Vgl. Schema decreti de presbyterorum ministerio et vita. Textus recognitus et Modi a Patribus conciliaribus propositi a commissione de disciplina cleri et populi christiani examinati, Typis Polyglottis Vaticanis 1965; in: Acta Synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani Secundi, vol. IV, pars VII, S. 232 und 610. Hieraus zeigt sich der eindeutige Wunsch der Konzilsväter, Personalprälaturen zu ermöglichen.

<sup>12</sup> Das Konzil dachte dabei nicht allein an die Priester, sondern auch an die Laien, wie aus den Ausführungsbestimmungen hervorgeht. Vgl. Motuproprio Ecclesiae Sanctae, Nr. 4; vgl. auch M. Costalunga, a. a. O.

<sup>13</sup> Im Laufe der Beratungen der Kongregation des Heiligen Stuhles für die Bischöfe sind aus mangelnder Information heraus verschiedene Gerüchte über den Antrag des Opus Dei auf Änderung seines juristischen Status in Umlauf gekommen, die vom Heiligen Stuhl und vom Sekretariat des Opus Dei auch dementiert wurden. Der tatsächliche Wert solcher ungesicherten, aber dem Leser einfach weitergegebenen Informationen über das Opus Dei und seinen Antrag auf eine Umwandlung seines juristischen Status sei an einem Beispiel erläutert. In der Herderkorrespondenz, Januar 1980, S. 9, wird im Artikel „Opus Dei – weltweite Diözese“, gezeichnet von G. B., behauptet: „Nach ‚Vida Nueva‘ (24. 11. 79) hat diese Kongregation den Antrag im Juni abgelehnt. Kardinal Baggio sei seither bemüht, Bischöfe für den Antrag zu gewinnen.“ Was aber tatsächlich im Juni 1979 geschah, berichtet Kardinal Baggio, der Präfekt dieser Kongregation, selbst, wobei er den historischen Werdegang dieser Beratungen in vier Punkten zusammenfaßt, deren erste beiden für unseren Zusammenhang entscheidend sind: „Darum brauchte die Durchführung einer solchen Aufgabe einen langen Weg, auf dem sich vier Etappen unterscheiden lassen: 1. Allgemeine Erörterung der Frage am 28. Juni 1979. 2. Bildung einer Fachkommission, um die Anweisungen der Konzilsväter und den Willen des Papstes zu erfüllen; innerhalb eines Jahres (Februar 1980 bis Februar 1981) untersuchte sie in 25 Arbeitssitzungen alle historischen, juristischen und pastoralen, institutionellen wie verfahrensmäßigen Aspekte der Fragen (Sebastiano Kardinal Baggio, „Un bene per tutta la Chiesa“, in: L'Osservatore Romano, ital. Ausgabe vom 28. 11. 82, S. 3). Der Antrag wurde also in der ordentlichen Versammlung der Kongregation für die Bischöfe erörtert und zur weiteren Bearbeitung an eine Fachkommission übergeben. Eine Versammlung der Kongregation, auf der der Antrag des Opus Dei auf seine rechtliche Umwandlung einer Abstimmung unterzogen und abgelehnt worden sei, hat nie stattgefunden.“

<sup>14</sup> Msgr. Alvaro del Portillo wurde am 15. 9. 1975 einstimmig zum Nachfolger von Msgr. Escrivá de Balaguer gewählt.

<sup>15</sup> Vgl. die Erklärung der Kongregation für die Bischöfe, a. a. O., Nr. IIIa.

<sup>16</sup> Dies ist gerade der wesentliche Unterschied zur Rechtsreform der Personaldiözese bzw. der Praelatura nullius, die sich durch ihre Exemption von den Ortskirchen hervorheben, ein dem Wesen des Opus Dei konträrer Rechtscharakter.

<sup>17</sup> Erklärung der Kongregation für die Bischöfe, a. a. O., Nr. IIIa und Ib.

<sup>18</sup> Ebd., Nr. IIb; dazu heißt es ferner in Nr. IVb: „Die der Prälatur Opus Dei eingegliederten Laien bleiben Gläubige der Diözese, in welcher sie ihr Domizil oder Quasidomizil haben. Sie unterstehen also der Jurisdiktion des Diözesanbischofs in allem, was vom Recht für die Gläubigen im allgemeinen festgelegt ist.“

<sup>19</sup> Erklärung der Kongregation für die Bischöfe, a. a. O., Nr. Ic.

<sup>20</sup> Die Spiritualität des Opus Dei zeigt sich in klarer Weise in den Schriften seines Gründers, in denen Msgr. Escrivá de Balaguer vom Wesen dieser Heiligung der beruflichen Arbeit und der Erfüllung der gewöhnlichen Pflichten des christlichen Alltags schreibt. Eigens erwähnt werden soll das neueste, in deutscher Sprache veröffentlichte Werk: Josemaría Escrivá de Balaguer, Der Kreuzweg, Köln 1982: „Denn dort (am Kreuz) will Jesus erhöht werden: mitten im Getöse einer Fabrik, einer Werkstatt, in der Ruhe einer Bibliothek, im Lärm der Straßen, in der Stille der Felder, in der Geborgenheit des Zuhause ebenso wie in einer Versammlung oder auf dem Sportplatz... Wo immer ein Christ sich um ein redliches Leben bemüht, da soll er durch seine Liebe das Kreuz Christi aufrichten. Und dieser Christus am Kreuz wird alles an sich ziehen“, ebd., S. 102.

<sup>21</sup> Erklärung der Kongregation für die Bischöfe, Nr. IIc.

<sup>22</sup> Vgl. A. del Portillo, El obispo diocesano y la vocación de los laicos, in: Episcopale Munus. Recueil d'études sur el ministère épiscopal offertes en hommage à Son Excellence Mgr. J. Gijzen, Assen (Niederlande), 1982, S. 189–206.

<sup>23</sup> Vgl. Erklärung der Kongregation für die Bischöfe, a. a. O., Nr. IIIc. Es ist somit klar, daß die der Prälatur angehörenden Priester für ihre seelsorgliche Arbeit gegenüber Nichtmitgliedern des Opus Dei wie bisher der Amtsvollmachten (facultates ministeriales) der zuständigen Diözesanbischöfe bedürfen.

<sup>24</sup> Ebd., Nr. VI.

<sup>25</sup> Vgl. ebd.

<sup>26</sup> Vgl. Gespräche mit dem neuernannten Prälaten des Opus Dei, Dr. Alvaro del Portillo, in: Deutsche Tagespost, 10./11. Dezember 1982, S. 5.

<sup>27</sup> Zum Naturrecht der Vereinigungsfreiheit (ein tus narium) vgl. A. del Portillo, Gläubige und Laien in der Kirche, Paderborn, 1972, S. 91–100.

<sup>28</sup> S. Kardinal Baggio, a. a. O.